

Protokoll vom 13. September 2005

**Kleine Anfrage 21/2005
betreffend Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Ge-
meinden vom 20. November 1995**

In einer Kleinen Anfrage vom 14. Juni 2005 stellt Kantonsrätin Franziska Brenn Fragen zur Zielerreichung der Lastenverteilung gemäss Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden vom 20. November 1995.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Das Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden regelt im Rahmen von Art. 40 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 21. November 1994 (SHG) die Lastenverteilung in der Sozialhilfe. Gemäss § 1 Abs. 2 hat es dabei eine Aufteilung der gesamten Sozialhilfekosten von Gemeinden und Kanton im Verhältnis von drei Vierteln auf die Gemeinden und einem Viertel auf den Kanton zum Ziel. § 3 des Dekretes sieht zudem eine Anpassung des Verteilschlüssels vor, sofern die statistische Auswertung der Rechnungen ergibt, dass die Aufteilung der gesamten Sozialhilfekosten vom Ziel nach § 1 wesentlich abweicht. Dieser ist, wie sich aus den folgenden Erläuterungen ergibt, in § 2 für die beiden Lastenausgleichsverfahren unterschiedlich festgelegt.

Bei den Beratungen zu einem neuen Sozialhilfegesetz anfangs der 90-er Jahre stand in der Finanzierungsfrage anfänglich die Schaffung eines Voll-Pools zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Vordergrund. Die Vertreter der Landgemeinden widersetzten sich dieser Idee, da sie zu hohe Kosten für die eigene Kasse befürchteten. Als Kompromiss setzte sich schliesslich die Schaffung eines sogenannten Selbstbehaltes der Gemeinden durch (Art. 37 SHG).

Gemäss der geltenden Regelung haben somit die Gemeinden heute die Kosten der materiellen, persönlichen Sozialhilfe hauptsächlich selber zu tragen. Als Teilpool wurde jedoch ein Lastenverteilverfahren (LAV I) geschaffen, in welchem gewisse im Gesetz definierte Aufwendungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden verteilt werden. Dazu gehören beispielsweise die direkte materielle Sozialhilfe für interkantonale und internationale Verrechnungen, Unterstützung für Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz oder für jene, welche noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnhaft sind, sowie Beiträge an Institutionen aus dem Sozial- und Behindertenbereich. Hinzu kommen jene Beiträge, welche den Selbstbehalt der Gemeinden von mindestens 150 % der Durchschnittsbelastung aller Gemeinden durch Sozialhilfen übersteigen (Art. 38 SHG). In einem zweiten Lastenverteilungsverfahren (LAV II) werden zusätzlich die Investitionsbeiträge für Heime im Sozial- und Behindertenbereich aufgeteilt.

Gemäss Art. 40 SHG beträgt der Kostenanteil des Kantons an der Lastenverteilung 40 – 70 %. Im Einzelnen wird die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden durch das Dekret

geregelt. Nach dem in § 2 festgelegten Lastenverteilungsschlüssel beträgt der Kantonsanteil für den LAV I 65 % und für den LAV II 40 %.

Zum Umfang und zur Aufteilung der Sozialhilfekosten seit dem In-Kraft-Treten des geltenden Sozialhilfegesetzes gibt die beiliegende Tabelle detailliert Auskunft. Daraus ergibt sich, dass die Kostenverteilung I und II in den Jahren 1996 – 2003 das anvisierte Ziel "drei Viertel Gemeinden, ein Viertel Kanton" nicht erreichte. Für das Jahr 2004 liegen erst provisorische Zahlen vor, weil die definitiven Berechnungen gemäss § 20 der Sozialhilfeverordnung vom 30. Juni 1998 (SHV) frühestens im November nach Vorliegen der Zahlen der Finanzausgleichsberechnungen aufgrund der Vorjahreszahlen vorgenommen werden können.

Einschränkend ist festzustellen, dass bei den Beratungen über die neue Sozialhilfegesetzgebung die massgebliche Zielsetzung auf Modellrechnungen basierte, welche im Vorfeld der Zielfestlegung den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung standen und die sich - rückblickend betrachtet - als nicht ganz stimmig erwiesen haben. Insbesondere besteht ein Widerspruch zwischen Art. 40 SHG und dem anvisierten Ziel des § 1 des Dekretes: Wie die beiliegende Übersicht zeigt, hätte bisher selbst bei einer vollständigen Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens das in § 1 formulierte Ziel nicht erreicht werden können. Die Basis-Zahlen sind regelmässig in der Staatsrechnung und im Verwaltungsbericht veröffentlicht worden, ohne dass je eine Anpassung des Verteilungsschlüssels verlangt wurde.

Der Regierungsrat erachtet aufgrund der längerfristigen Auswertung nun allerdings einen Korrekturbedarf als gegeben. Er wird deshalb dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Dekretsänderung unterbreiten, welche den Lastenverteilungsschlüssel innerhalb des gesetzlichen Rahmens spätestens ab dem Rechnungsjahr 2007 auf den vom Gesetz vorgegebenen Maximalsatz zugunsten der Gemeinden verschiebt. Konkret wird in § 2 des Dekretes eine Erhöhung des Kantonsanteils für alle Aufwendungen von 65 % (LAV I) und 40 % (LAV II) auf 70 % in Betracht gezogen, unter gleichzeitiger Anpassung der Zielvorgaben für die Aufteilung der Sozialhilfekosten von vier Fünfteln (bisher drei Viertel) auf die Gemeinden und ein Fünftel (bisher ein Viertel) auf den Kanton. Wäre diese Aufteilung bereits seit der Inkraftsetzung des Sozialhilfegesetzes am 1. Januar 1996 in dieser Form in Kraft, hätte der Anteil des Kantons in den letzten neun Jahren 20.59 % betragen gegenüber 16.53 % mit der heute gültigen Regelung (siehe auch beiliegende Aufstellung). Nach Ansicht des Regierungsrates handelt es sich bei dieser Dekretsänderung um eine Übergangslösung, welche in den nächsten Jahren bei der allfälligen Umsetzung im Projekt sh.auf, spätestens aber bei den durch den Souverän bereits beschlossenen Änderungen im Zusammenhang mit der NFA durch eine umfassende Revision des Sozialhilfegesetzes und die damit verbundenen neuen Finanzierungsmodelle abgelöst wird.

Schaffhausen, 13. September 2005

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dürsch



Beilage

– Tabelle Aufwendungen und Kostenverteilung Sozialhilfe 1996 - 2004

Sozialhilfe im Kanton, Lastenverteilungsverfahren I+II (LAV I+II)

provisorisch

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
Personen nicht im Kanton wohnhaft, LAV I	655'476	815'221	824'786	1'202'202	719'546	762'615	927'262	797'467	1'161'671	
Personen im Kanton wohnhaft, LAV I	153'810	44'021	106'302	204'775	130'106	385'921	152'459	526'102	271'267	
Direkte Hilfen LAV I, netto	809'286	859'242	931'088	1'406'978	849'652	1'148'536	1'079'721	1'323'569	1'432'938	
Selbstbehalte der Gemeinden	6'311'217	6'599'628	6'046'825	6'572'264	7'942'981	7'673'262	7'485'869	8'122'216	9'052'610	
Beitrag aus Pool	44'776	0	15'167	140'960	15'990	18'009	49'976	49'350	0	
Selbstbehalte Netto	6'266'441	6'599'628	6'031'658	6'431'304	7'926'991	7'655'253	7'435'893	8'072'866	9'052'610	
Personen in Kt wohnhaft inkl SBH	6'465'027	6'643'649	6'153'127	6'777'039	8'073'087	8'059'184	7'638'328	8'648'319	9'323'677	
Beiträge an Institutionen, LAV I	576'868	538'004	494'837	648'414	895'205	1'078'555	938'596	999'302	1'533'804	
Total LAV I	1'430'930	1'397'246	1'441'092	2'196'352	1'760'847	2'245'100	2'068'293	2'372'221	2'966'742	
Total LAV I und Selbstbehalte	7'697'371	7'996'874	7'472'750	8'627'656	9'687'837	9'900'353	9'504'186	10'445'087	12'019'352	
Total LAV II	2'020'000	628'800	1'000'000	2'250'000	2'240'000	1'434'903	0	120'000	0	
Total Sozialhilfe nach SHG	9'717'371	8'625'674	8'472'750	10'877'656	11'927'837	11'335'256	9'504'186	10'565'087	12'019'352	
Anteil Kanton am LAV I 65%	930'104	908'210	936'710	1'427'629	1'144'550	1'459'315	1'344'390	1'541'944	1'928'382	
Anteil Gemeinden am LAV I 35%	500'825	489'036	504'382	768'723	616'296	785'785	723'903	830'277	1'038'360	
Anteile Gemeinden / Kanton LAV I + SBH										
Anteil Gemeinden LAV I + SBH	6'767'267	7'088'664	6'536'040	7'200'027	8'543'287	8'441'038	8'159'796	8'903'144	10'090'970	
Anteil Kanton LAV I	930'104	908'210	936'710	1'427'629	1'144'550	1'459'315	1'344'390	1'541'944	1'928'382	
Total Sozialhilfe nach SHG	7'697'371	7'996'874	7'472'750	8'627'656	9'687'837	9'900'353	9'504'186	10'445'087	12'019'352	
Lastentragung nach SHG gesamt LAV I + LAV II										
Gemeinden	7'979'267	7'465'944	7'136'040	8'550'027	9'887'287	9'301'980	8'159'796	8'975'144	10'090'970	
Kanton	1'738'104	1'159'730	1'336'710	2'327'629	2'040'550	2'033'276	1'344'390	1'589'944	1'928'382	
Total	9'717'371	8'625'674	8'472'750	10'877'656	11'927'837	11'335'256	9'504'186	10'565'087	12'019'352	Durchschn.
Anteil Kanton	17.89%	13.45%	15.78%	21.40%	17.11%	17.94%	14.15%	15.05%	16.04%	16.53%
gesetzlich möglicher kantonaler Maximalbeitrag	2'415'651	1'418'232	1'708'764	3'112'446	2'800'593	2'576'002	1'447'805	1'744'555	2'076'719	
Abweichung vom möglichen kant. Maximalbeitrag	677'546	258'502	372'055	784'818	760'042	542'726	103'415	154'611	148'337	
Vorschlag Regierung: LAV I+II je 70% durch Kanton										
Anteil Kanton	2'415'651	1'418'232	1'708'764	3'112'446	2'800'593	2'576'002	1'447'805	1'744'555	2'076'719	
Anteil Kanton in %	24.86%	16.44%	20.17%	28.61%	23.48%	22.73%	15.23%	16.51%	17.26%	20.59%